

BGer 5A_587/2021 vom 20. Juli 2021

Bundesgericht, 2021-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_587_2021

FR: TF 5A_587/2021 du 20 juillet 2021

IT: TF 5A_587/2021 del 20 luglio 2021

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzlicher Entscheid im Bereich des Erwachsenenschutzes; diesbezüglich steht die Beschwerde in Zivilsachen an sich offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6 und Art. 75 Abs. 1 BGG). Indes hat das Bundesgericht keine (Ober-) Aufsicht über kantonale Behörden. Möglich wäre die Beschwerde jedoch, soweit im Zusammenhang mit der vom Beschwerdeführer gewünschten Aufhebung der Beistandschaft eine (vom Obergericht verneinte) Rechtsverzögerung für die betreffende Überprüfung bzw. den betreffenden Entscheid im Raum steht, was allerdings in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht mehr thematisiert wird.

E. 2

Soweit sie zulässig ist, scheidet die Beschwerde so oder anders daran, dass keine Rechtsbegehren gestellt werden (Art. 42 Abs. 1 BGG) und auch nicht dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG) bzw. keine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides stattfindet (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

Der Beschwerdeführer beklagt sich vielmehr allgemein über den seinerzeitigen KESB-Entscheid vom 17. April 2018, der vorliegend nicht Anfechtungsgegenstand ist, und darüber, dass die dortigen Ausführungen falsch seien und er alle Mängel selbst beheben können sowie dass die KESB beweispflichtig sei. Darauf ist nicht einzutreten.

Soweit er vorbringt, keine Begründung zum damaligen Entscheid erhalten zu haben, ist eine Aufsichtsthematik angesprochen. Das Obergericht hat diesbezüglich erwogen, dies lasse sich aus den Akten nicht mehr rekonstruieren; es sei allerdings ersichtlich, dass der Entscheid der Mutter eröffnet worden sei mit der Bitte, ihn dem Beschwerdeführer weiterzuleiten, und zusätzlich ihr persönlich das Dispositiv eröffnet worden sei, so dass sie möglicherweise dem Beschwerdeführer das Dispositiv statt den Entscheid weitergeleitet habe. Dazu äussert sich der Beschwerdeführer nicht und Weiterungen erübrigen sich.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann, soweit sie überhaupt zulässig ist, und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.